

GR_GERICHTE ZK1 2021 202 vom 31. Januar 2022

GR Gerichte, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_202

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 202 du 31 janvier 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 202 del 31 gennaio 2022

Regeste

Auskunft im Sinne von Art. 170 ZGB | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, als Folge der bereits hängigen Verfahren zwischen den Parteien (Scheidung und vorsorgliche Massnahmen) sei ein selbständiges, auf materielles Recht gestütztes Begehren nach Art. 170 ZGB nur dann zulässig, wenn der ersuchende Ehegatte ein Interesse an der Erlangung von Auskünften und Dokumenten darlege, welche nicht allein mit der Geltendmachung von Ansprüchen betreffend Unterhalt oder Güterrecht im bereits hängigen Verfahren zusammenhängen, bzw. wenn ein über das hängige Verfahren hinausgehendes, davon unabhängiges Interesse bestehe. Das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses an der Einholung von Informationen gestützt auf Art. 170 ZGB sei eine Prozessvoraussetzung, welche das Gericht von Amtes wegen zu prüfen habe. Des Weiteren bringt er vor, das Begehren der Beschwerdeführerin nach Art. 170 ZGB um Erhalt von Urkunden und Auskünften im Zusammenhang mit den bereits im Scheidungsverfahren und im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen geltend gemachten Ansprüchen sei rein prozessualer Natur und zielle darauf ab, von der Gegenpartei Beweise nach Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO zu erhalten. Über ein schutzwürdiges Interesse an der Erlangung weitergehender Informationen, als für die Festsetzung ihrer Ansprüche betreffend Unterhalt und Güterrecht im bereits hängigen Scheidungs- bzw. vorsorglichen

E. 4

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde an das Kantonsgericht ist einzig der Kostenentscheid vom 9. Dezember 2021 (Art. 110 ZPO; act. A.1; act. B.1). Es wird denn auch einzig dessen Aufhebung beantragt (act. A.1; vorstehend E. F, E. 2). Klarzustellen ist, dass sich das Adverb in der Formulierung des Rechtsbegehrens des Beschwerdeführers "al pari dell'istanza" auf "vertenza" und nicht etwa auf "la decisione in materia di spese" bezieht (vorstehend E. F [act. A.1: la decisione in materia di spese venga annullata essendo la vertenza ex art. 170 CCS inammissibile al pari dell'istanza 6 luglio 2020]).

E. 4.1

Wie bereits die Vorinstanz korrekt festhielt, richten sich die Einwände des Beschwerdeführers betreffend fehlendes Rechtsschutzinteresse als Prozessvoraussetzung gegen den Entscheid betreffend die Auskunftserteilung nach Art. 170 ZGB. Dieser erging am 27. August 2021 und erwuchs unangefochten in Rechtskraft (RG act. A.1; vgl. RG act. IV.17). Dabei entfaltet der richterliche Entscheid über den materiellen Auskunftsanspruch

nach Art. 170 ZGB nicht nur formelle, sondern auch materielle Rechtskraft (vgl. statt vieler BGE 143 III 113 E. 4.3.1; BGer 5A_421/2013 v. 19.8.2013 E. 1.2.1).

E. 4.2

Eine prozessvernichtende Prozessvoraussetzung muss jederzeit, d.h. auch wenn das Gericht erst nach dem Eintreten oder erst im Rechtsmittelverfahren von dieser Kenntnis erhält, von Amtes wegen beachtet werden, solange noch kein formell rechtskräftiger Sachentscheid vorliegt. Der Beschwerdeführer hätte sich

E. 4.3

Gegen die Kostenaufgabe der angefallenen Barauslagen beim Vollzug der Auskunftserteilung nach Art. 170 ZGB im angefochtenen (Kosten-)Entscheid an sich bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Er beanstandet weder die Höhe der angefallenen Kosten noch deren hälftige Aufteilung zwischen den Parteien (act. A.1). Letztere gründet denn auch zu Recht wiederum auf dem bereits rechtskräftigen Entscheid vom 27. August 2021 (vgl. RG act. A.1).

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer den Entscheid vom 27. August 2021 beanstandet, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. In Bezug auf den Kostenentscheid vom 9. Dezember 2021 ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Nach dem Gesagten erübrigen sich grundsätzlich Weiterungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zulässigkeit des Auskunftsbegehrens/-verfahrens.

E. 5.1

Der Vollständigkeit halber ist das Folgende beizufügen: Jeder Ehegatte kann vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen (Art. 170 Abs. 1 ZGB). Das Gericht kann den andern Ehegatten oder Dritte auf Begehren verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Hierbei handelt es sich um einen materiell-rechtlichen Informationsanspruch. Davon zu unterscheiden sind prozessuale Editions- und Auskunftspflichten, welche heute namentlich in Art. 160 ff. ZPO geregelt werden. Jede Partei hat das Recht zu beantragen, dass das Gericht über streitige und entscheidrelevante Tatsachen Beweise abnimmt, nötigenfalls auch die Gegenpartei zur Herausgabe von Beweismitteln verpflichtet.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin machte materiell-rechtliche Auskunftsansprüche nach Art. 170 ZGB geltend, und zwar im Rahmen eines bereits hängigen Scheidungsverfahrens, was ohne Weiteres möglich war. In der Folge überführte die Vorinstanz die Auskunftsbegehren aus prozessökonomischen Überlegungen in ein Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (RG act. IV.1). Dabei stützte sie sich sinngemäss auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 11. Mai 2020 aus dem Scheidungsverfahren (Proz. Nr. 115-2018-79; RG act. IV.1). Es ist somit bereits nicht ersichtlich, inwiefern die Rügen des Beschwerdeführers die vorliegende Konstellation beschlügen (act. A.1; vorstehend E. 2). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer setzte sich im Übrigen gegen die Überführung der Auskunftsbegehren in das Verfahren Nr. 135-2020-365 nicht zur Wehr (RG act. IV.1; RG act. I.2). Erst nach rechtskräftigem Abschluss desselben beim Vollzug des Entscheids,

mithin knapp eineinhalb Jahre nach besagter Überführung, wendete er sich mit seinen Bedenken an die Vorinstanz (vgl. RG act. IV.1; RG act. I.2; RG IV.16). Am Gesagten ändert auch die vom Beschwerdeführer zitierte Lehrmeinung nichts: Die Passage im Commentaire pratique, auf die er sich zu beziehen scheint (Muriel Barrelet, in: Bohnet/Guillod [Hrsg.], Droit matrimonial, Fond et procédure, Basel 2016, N 28 zu Art. 170 ZGB), betrifft in erster Linie die Unterscheidung zwischen Art. 150 ff. ZPO und Art. 170 ZGB. Sofern er den letzten Abschnitt anrufen wollte, erklärt dieser lediglich, dass

E. 6

/ 8 Prozessuale Editionspflichten können ausschliesslich im Rahmen eines Beweisverfahrens (Art. 150 ff. ZPO) in Beweisverfügungen festgelegt werden; Letztere erwachsen nicht in materielle Rechtskraft und können ohne Weiteres abgeändert werden (Art. 154 ZPO). Demgegenüber kann ein materieller Auskunftsanspruch nach Art. 170 ZGB grundsätzlich jederzeit gestellt werden, und zwar entweder in einem familienrechtlichen Verfahren zusammen mit einem anderen materiellen Hauptsacheanspruch – gewissermassen als Stufenklage – oder aber unabhängig von einem anderen (bereits gerichtlich geltend gemachten) Anspruch in einem selbständigen summarischen Verfahren (Art. 271 lit. d ZPO; vgl. BGE 143 III 113 E. 4.3.1; BGer 5A_9/2015 v. 10.8.2015 E. 3.1; 5A_768/2012 v. 17.5.2013 E. 4.1 f.; OGer ZH LY180022 v. 22.8.2018 E. 8.3). Wenn aus dem Auskunftsbegehren implizit oder explizit hervorgeht, für welchen materiell-rechtlichen Anspruch – unabhängig davon, ob dieser rechtshängig ist oder nicht – Auskünfte verlangt werden, ist das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich zu bejahen (Roland Kokotek, Die Auskunftspflicht des Ehegatten nach Art. 170 ZGB, Zürich 2012, Rz. 75-80). Das Rechtsschutzinteresse ist hingegen dort zu verneinen, wo das Auskunftsbegehren offensichtlich aus blosser Neugier oder Schikane gestellt wird (vgl. BGer 5C.276/2005 v. 14.2.2006 E. 2.1).

E. 7

/ 8 eine Berufung auf Art. 170 ZGB sinnvoller sei, wenn der Ehegatte Informationen erhalten möchte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren stehen oder die über die unmittelbaren Bedürfnisse des Verfahrens hinausgehen. Ausserdem wird klargestellt, dass die Tatsache, dass sich der Richter mit den im Verfahren vorgelegten Dokumenten zufriedengibt, um den Unterhaltsbeitrag zu bestimmen, es nicht erlaube, den Antrag des Ehegatten auf weitere Informationen unter Berufung auf Art. 170 ZGB abzulehnen (ibid.: Il ne faut pas confondre le devoir d'information [droit subjectif privé conféré par le droit matériel] et le droit à la preuve [droit procédural] [TF, arrêt du 19.8.2013, 5A_421/2013, c. 1.2.1; TF, arrêt du 22.1.2004, 5C.157/2003]. Si l'époux, dans une procédure visant à déterminer le montant d'une contribution d'entretien en mesures protectrices, souhaite pour ce faire obtenir des pièces de son conjoint, il peut simplement les requérir en procédure. Le juge ordonnera la réquisition si la preuve lui paraît adéquate et utile à la procédure [art. 150 ss CPC]. Toutefois, cette décision sur les preuves ne peut être contestée séparément uniquement si elle peut causer à la partie concernée un dommage irréparable [art. 319 let. b ch. 2 CPC; TF, arrêt du 28.7.2014, 5A_635/2013, c. 3.3; TF, arrêt du 19.8.2013, 5A_421/2013, c. 1.2.2]. Dans ce cadre, le conjoint qui, de manière injustifiée, ne collabore pas, pourra se faire opposer l'art. 164 CPC. L'art. 170 CC a davantage de sens lorsque le conjoint souhaite obtenir des informations qui ne sont pas en relation immédiate avec une procédure en cours, ou qui dépassent les besoins directs de celle-ci. Ainsi, le fait que le juge des mesures protectrices se satisfasse des documents produits en procédure afin

de déterminer la contribution d'entretien ne permet pas de rejeter la demande du conjoint à obtenir davantage d'informations en se prévalant de l'art. 170 CC [Tribunal du district de La Chaux-de-Fonds, arrêt du 31.10.2003, MP.2003.49]). Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer aus den angeführten Bundesgerichtsentscheiden etwas für seinen Standpunkt abzuleiten (vgl. act. A.1 mit Hinweis auf BGer 5A_421/2013 v. 19.8.2013 u. 5C.157/2003 v. 22.1.2004). 6. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 500.00 festgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGZ [BR 320.210]) und mit dem vom Beschwerdeführer in Höhe von CHF 1'000.00 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Mehrbetrag ist ihm zurückzuerstatten.

E. 7.2

Da in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO keine Beschwerdeantwort eingeholt worden ist, wird der Beschwerdeführer für keine Parteikosten entschädigungspflichtig.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.